

**Satzung
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren
der gemeindeeigenen Kindertagesstätte
der Gemeinde Hoisdorf
(Kindertagesstättensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufnahme	2
§ 3 Voranmeldung, Warteliste	3
§ 4 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss	3
§ 5 Gegenstand der Benutzungsgebühr	4
§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren	4
§ 7 Mittagstisch	5
§ 8 Ermäßigung der Benutzungsgebühr aus sozialen Gründen	6
§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige	7
§ 10 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren	7
§ 11 Öffnungszeiten, Ferien, Fortbildung	7
§ 12 Hinweise für den Besuch der KiTa	8
§ 13 Regelung in Krankheitsfällen	9
§ 14 Aufsicht	9
§ 15 Versicherung	9
§ 16 Inkrafttreten	10

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoisdorf vom 29.04.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hoisdorf ist Trägerin der Kindertagesstätte Hoisdorf, nachfolgend KiTa genannt, gelegen auf dem Grundstück Waldstraße 2 in 22955 Hoisdorf.
- (2) Die Gemeinde Hoisdorf betreibt die KiTa nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG).
- (3) Die KiTa im Sinne dieser Satzung ist eine sozialpädagogische Einrichtung, in der
 1. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31. Juli des Jahres, der dem Schuleintritt vorausgeht, in Kindergartengruppen (Elementargruppen)
 2. Schulkinder bis einschließlich 4. Grundschulklasse in Hortgruppenganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden und in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen sind.
- (4) Die KiTa hat einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.
- (5) Die KiTa nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr. Insbesondere ab dem letzten Kindergartenjahr erfolgt eine enge Zusammenarbeit und inhaltliche entwicklungspädagogische Abstimmung zwischen der KiTa-Leitung und der Schulleitung der Grundschule Hoisdorf zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4.
- (6) Die Eltern sind verpflichtet, die Kitaleitung über Krankheiten/Einschränkungen des Kindes zu informieren. Insbesondere, wenn dadurch eine Einstufung als Integrationskind resultieren kann. Eine Betreuung als Integrationskind im Kindergarten ist nur möglich, sofern das Kontingent an I-Plätzen noch nicht ausgeschöpft ist und die Gruppenbelegung dies zulässt.
- (7) Für die Benutzung der KiTa werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.
- (8) Der Betrieb der KiTa richtet sich nach der von der KiTa erarbeiteten Konzeption.

§ 2 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind bei Eintritt in die KiTa das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht und die Personensorgeberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hoisdorf haben.
- (2) Auf besonderen Antrag und bei Verfügbarkeit eines entsprechenden Platzes können Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung der Personensorgeberechtigten ist erforderlich.

- (3) In Absprache mit der Trägerin kann in pädagogisch begründeten Einzelfällen der Hortbesuch bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bewilligt werden.
- (4) Eine Aufnahme auswärtiger Kinder ist nur unter Voraussetzung der Kostenübernahme gem. § 25 a KiTaG durch die Wohnortgemeinde möglich. Freie Belegungskapazitäten müssen jedoch vorhanden sein.
- (5) Die Aufnahme in die 8-stündige Betreuung und in den Hort ist den Kindern der arbeitenden Personensorgeberechtigten vorbehalten. Die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung ist erforderlich. Das Kind soll sich in einer größeren Kindergemeinschaft zurechtfinden und die Anregungen der KiTa verarbeiten können. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Belegung der KiTa dies zulässt, sowie nach Maßgabe dieser Satzung. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Trägerin.
- (6) Das Kind muss vor Aufnahme in die KiTa ärztlich untersucht werden. Es ist eine Bescheinigung vom Arzt über vorangegangene Erkrankungen, Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage dieser Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung aus der hervorgeht, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein.
- (7) Mit der Aufnahme entsteht zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Hoisdorf ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.

§ 3 Voranmeldung, Warteliste

- (1) Die KiTa steht jedem Kind aus der Gemeinde Hoisdorf offen, soweit Plätze vorhanden sind. Voranmeldungen werden von der KiTa-Leitung entgegengenommen.
- (2) Für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Bei der Aufnahme nach Warteliste ist die Dringlichkeit (insbesondere die Besonderheiten in der Sozialstruktur der Familie) zu berücksichtigen, ansonsten werden die Kinder nach der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen.

§ 4 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.
- (2) Vom Tage der Erstaufnahme an besteht eine dreimonatige Probezeit, in der nach Absprache mit der KiTa-Leitung eine vorzeitige Auflösung des Benutzungsverhältnisses möglich ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis gilt zunächst für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres und verlängert sich automatisch bis zur Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der KiTa.

Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der KiTa-Leitung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich ein Vierteljahr im Voraus zum 31. Juli erfolgen.

Das Benutzungsverhältnis endet bei Kindern, die in die Grundschule oder eine vergleichbare Einrichtung (Förderschule etc.) eintreten, mit Wirkung zum 31.07. Dies gilt nicht für Kinder, die vom Elementarbereich in die Hortbetreuung wechseln. In diesen Fällen ist eine Kündigung zum 31.07. ausgeschlossen.

Bei Wohnsitz- oder Grundschulwechsel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Monats in den das jeweilige Ereignis fällt. Diese Regelung gilt für den Ausschluss entsprechend.

Für Kinder, die Eingliederungshilfe gem. § 53 ff SGB XII erhalten und in der KiTa durch externes heilpädagogisches Personal integrativ betreut werden, gelten die Kündigungsfristen analog des Vertrages, den die Trägerin mit dem Unternehmen, welches das heilpädagogische Personal zur Verfügung stellt, geschlossen hat.

Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, so wird das Betreuungsverhältnis um die jeweils nicht eingehaltene Kündigungsfrist verlängert. Dies gilt auch für Hortkinder.

In einzelnen Fällen entscheidet die Trägerin über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus anderen besonderen Gründen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen drei Monate zum Monatsende.

- (4) Längeres unentschuldigtes Fehlen (mehr als 14 Tage) berechtigt die Trägerin, nach vorheriger Anhörung der Eltern den Platz neu zu besetzen, ohne dass ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht.
- (5) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, so kann es nur in der KiTa bleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der übrigen Kinder zu beeinträchtigen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis kann von der Trägerin nach vorheriger schriftlicher Abmahnung beendet werden, wenn
 - a.) das Vertrauensverhältnis zwischen der KiTA-Leitung und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist, oder
 - b.) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird, oder
 - c.) eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist, oder
 - d.) wiederholt gegen den § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird, oder
 - e.) Gebührenrückstände von mehr als einem Monat bestehen.

§ 5 Gegenstand der Benutzungsgebühr

Die Gemeinde Hoisdorf erhebt zur anteiligen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und Betriebes der KiTa eine Benutzungsgebühr.

Die Kosten für den Mittagstisch sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten und werden in § 7 geregelt.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:

					nachrichtlich Gebühr/Monat
Elementargruppen:	von	bis		Gebühr/Monat	Betreuung an 5 Tagen/Woche
5 Stunden an 5 Tagen/Woche in der Kernzeit von	08:00	13:00	Uhr	205,68 €	
<u>weitere flexibel zu buchende Blöcke pro Wochentag zusätzlich:</u>				zusätzlich:	zusätzlich:
Frühbetreuung 1 Stunde pro gebuchten Wochentag	07:00	08:00	Uhr	8,23 €	41,14 €
Dreiviertelbetreuung 1 Stunde pro gebuchten Wochentag	13:00	14:00	Uhr	8,23 €	41,14 €
Ganztagsbetreuung 3 Stunden pro gebuchten Wochentag	13:00	16:00	Uhr	24,68 €	123,41 €
Spätbetreuung 1 Stunde pro gebuchten Wochentag (nur in Kombination mit Ganztagsbetreuung)	16:00	17:00	Uhr	8,23 €	41,14 €
Hortgruppen:	von	bis		Gebühr/Monat	
2 Stunden an 5 Tagen / Woche in der Kernzeit von	12:15	14:15	Uhr	98,71 €	
Ferienbetreuung 4,25 Stunden an 5 Tagen/Woche in der Kernzeit von	08:00	12:15	Uhr	24,15 €	
<u>weitere flexibel zu buchende Blöcke pro Wochentag zusätzlich:</u>				zusätzlich:	zusätzlich:
Ganztagsbetreuung 1,75 Stunden pro gebuchten Wochentag	14:15	16:00	Uhr	17,27 €	86,37 €
Frühbetreuung 1,25 Stunden pro gebuchten Wochentag	07:00	08:15	Uhr	12,34 €	61,69 €
Spätbetreuung 1 Stunde pro gebuchten Wochentag (nur in Kombination mit Ganztagsbetreuung)	16:00	17:00	Uhr	8,23 €	41,14 €

- (2) Die zusätzlich zu buchenden Blöcke sowie die Hortferienbetreuung stehen nur zur Verfügung, sofern ein Elementar- oder Hortplatz in der Kernzeit in Anspruch genommen wird.
- (3) Alle Kinder müssen pünktlich zum Ende der vereinbarten Zeit abgeholt werden. Wird ein Kind zu spät abgeholt, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro angefangene 10 Minuten erhoben. Um einen Nachweis der zu späten Abholung zu erbringen, wird ein Formular von den Eltern und dem pädagogischen Personal unterschrieben.
- (4) Geschwisterkinder werden für die Anwendung der Geschwisterermäßigung absteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in kostenpflichtiger KiTa-Betreuung befindliche Kind.

Die Ermäßigung für Geschwisterkinder, sofern für das 1. Kind keine Benutzungsgebührenermäßigung nach § 8 gewährt wird, beträgt:

- Für das 2. gebührenpflichtige Kind sind 30% des jeweiligen Sozialbeitrages für den maßgeblichen Elementar- bzw. Hortgruppenplatz zu zahlen.
 - Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Sofern Betreuungskapazitäten frei sind, können spontan Betreuungszeiten hinzugebucht werden. Die Gebühr für eine Stunde Spontanbetreuung im Elementar- und Hortbereich beträgt einheitlich 4 Euro. Für Spontanbetreuungen werden keinerlei Gebührenermäßigungen gem. § 8 dieser Satzung gewährt. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein quartalsweise bzw. halbjährlich.

§ 7 Mittagstisch

- (1) Die Teilnahme am Mittagstisch ist für alle Kinder, die über 13:00 Uhr hinaus betreut werden, verpflichtend. Die Kosten für den Mittagstisch werden in Höhe der der KiTa tatsächlich entstehenden Kosten als Aufwendungsersatz erhoben. Es wird nach Tagessätzen bemessen.
- (2) Über die Höhe der Tagessätze ist den Personensorgeberechtigten, deren Kinder am Mittagstisch teilnehmen, mit der Aufnahmebestätigung oder mit dem Gebührenbescheid Mitteilung zu machen. Änderungen des Tagessatzes sind den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Kosten für den Mittagstisch werden monatlich nachträglich fällig und werden bis zum 10. des folgenden Monats im Lastschriftverfahren durch die Amtskasse Siek eingezogen.

- (4) Die Anzahl der Teilnahmen des Kindes am Mittagstisch ist zwischen dem 15. und 20. des Vormonats in die Teilnahmeliste einzutragen, die in der Gruppe aushängt. Zu- und Abbestellungen sind jeweils nur am Montag bis 9.00 Uhr für die laufende Woche ab dem Folgetag möglich.
- (5) Kinder von Personensorgeberechtigten, die mit der Entrichtung der Kosten des Mittagstischs länger als einen Monat im Rückstand sind, können vom Mittagstisch ausgeschlossen werden.

§ 8 Ermäßigung der Benutzungsgebühr aus sozialen Gründen

- (1) Familien / Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien / Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 90 SGB VIII und § 25 KiTaG) eine Verringerung der Gebühr (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Richtlinien des Kreises Stormarn. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der Sozialstaffelberechnung in Kindertagesstätten mit dem Kreis Stormarn.
- (2) Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 vorletzter Satz KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff SGB XII und wird durch die für den Wohnort zuständige Behörde berechnet.
- (3) Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, sind die Personensorgeberechtigten gebührenfrei zu stellen.

Eine Gebührenfreistellung erfolgt ebenfalls, wenn das Einkommen den Bedarf bis zu 50,00 € übersteigt.

Die unter § 6 Abs. 1 festgesetzte Benutzungsgebühr wird ermäßigt, wenn das Einkommen den Bedarf überschreitet.

- (4) Die Benutzungsgebühren werden auf Grundlage der für die KiTa innerhalb eines Kalenderjahres anfallenden Betriebskosten nach § 24 KiTaG ermittelt. Die Betriebskosten werden auf die einzelnen Betreuungsangebote entsprechend ihres jeweiligen Zeitanteils an der Gesamtbetreuungszeit aller Betreuungsangebote, die Personalkosten zusätzlich unter Berücksichtigung des Personalschlüssels der Betreuungsangebote, verteilt und auf 12 volle Monate umgelegt. Die so ermittelten monatlichen Betriebskosten je Betreuungsangebot werden jeweils durch die in der Betriebserlaubnis der KiTa genehmigte Anzahl der Plätze je Betreuungsangebot geteilt (monatliche Betriebskosten pro Platz). Der Regelbeitrag beträgt für Betreuungsangebote im Elementar- und Hortbereich jeweils 42 % der monatlichen Betriebskosten pro Platz. Der Sozialbeitrag beträgt für die Betreuungsangebote im Elementar- und Hortbereich jeweils 37,5 % der monatlichen Betriebskosten pro Platz.
- (5) Die nach der Sozialstaffel zu zahlende Benutzungsgebühr ermäßigt sich für das zweite gebührenpflichtige Kind auf 30 % vom jeweiligen Sozialbeitrag.

Ab dem dritten Kind wird keine Gebühr erhoben. Sofern bereits das erste Kind in die Beitragsstufe S 1 fällt, wird für das zweite Kind keine Gebühr erhoben.

- (6) Der Bewilligungszeitraum einer Benutzungsgebührenermäßigung beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die KiTa, frühestens jedoch mit Antragstellung und gilt längstens bis zum Ende des Kindertagesstättenbesuches, sofern sich die Einkommens- und Familienverhältnisse nicht verändern. Im Festsetzungsbescheid können andere Regelungen getroffen werden. Die Gebührenpflichtigen haben jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich der veranlagenden Behörde anzuzeigen. Der Bewilligungszeitraum ändert sich dann entsprechend.

- (7) Unabhängig von einer Benutzungsgebührenermäßigung oder -befreiung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten für den Mittagstisch nach § 7 in voller Höhe selbst. In sozialen Härtefällen (Bezug von ALG II, Grundsicherung nach SGB XII u. ä. Leistungen) können die Erziehungsberechtigten Zuschüsse zum Mittagstisch aus dem BUT-Paket (Bildung und Teilhabe des Bundes) beantragen.

§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 6 entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der KiTa-Platz in Anspruch genommen wird. Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die KiTa an gesetzlichen Feiertagen und an den bekannt gegebenen Ferienzeiten (Weihnachten, Sommer) und Schließzeiten geschlossen ist. Die Benutzungsgebühr ist auch während der Fehlzeiten des Kindes (z. B. wegen Krankheit) zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses fristgerecht beantragt und schriftlich bestätigt worden ist. Es gelten die Fristen gem. § 4.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Ein Ausschluss des Kindes aus der KiTa ist bei Benutzungsgebührenrückständen möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Trägerin.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Benutzungsgebühren und der Kosten für den Mittagstisch erfolgt durch das Amt Siek. Bei Antragstellung der Personensorgeberechtigten auf Benutzungsgebührenermäßigung nimmt die Wohnortgemeinde eine Einkommensberechnung vor, die Grundlage für die Veranlagung der ermäßigten Benutzungsgebühr ist.
- (2) Das Amt Siek ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erhebung der Gebühren erforderlich sind, zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern. Auf die bestehende Satzung des Amtes Siek über die Erhebung von Daten für Zwecke der Amtsverwaltung - Datenerhebungssatzung - vom 5. Juli 1994 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. des Monats fällig und werden im Lastschriftverfahren durch die Amtskasse Siek eingezogen. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren können im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Zusätzliche spontan gebuchte Betreuungszeiten werden quartalsweise oder halbjährlich im Nachhinein berechnet und angefordert.

§ 11 Öffnungszeiten, Ferien, Fortbildung

- (1) Die KiTa ist geöffnet von 07:00 bis 17.00 Uhr und bietet folgende Gruppenöffnungszeiten von Montag bis Freitag an:

Elementar			
1 Gruppe mit 5 Stunden Betreuung	08:00	13:00	Uhr
5 Gruppen mit bis zu 8 Stunden Betreuung	08:00	16:00	Uhr
1 Frühgruppe	07:00	08:00	Uhr
Hort			
5 Gruppen mit Betreuung nach Schulschluss	12:15	16:00	Uhr
1 Frühgruppe	07:00	08:15	Uhr
Elementar/Hort			
bis zu 2 Spätgruppen	16:00	17:00	Uhr
(nur in Kombination mit Ganztagsbetreuung bis 16:00 Uhr)			

Während der Schulferien – außer während der Schließzeiten nach Abs. 2 - ist der Hort von 08:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Für die Betreuung von 08:00 bis 12:15 Uhr an 5 Tagen/Woche (Kernzeit) ist eine Anmeldung erforderlich. Weiterhin findet eine Betreuung analog der während der Schulzeit geltenden Betreuungszeiten statt.

- (2) Die KiTa schließt während der Schulferien im Sommer (maximal drei Wochen); ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin bleibt die KiTa am Tag nach Himmelfahrt geschlossen. Die genannten Zeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter nehmen jährlich an bis zu acht Tagen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Wird für diese Zeit keine geeignete Vertretung gefunden, kann die KiTa ausnahmsweise geschlossen werden.
- (4) Daneben ist die Schließung der KiTa aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw.
- (5) Die KiTa-Leitung kann in Absprache mit der Trägerin bei Schließung der KiTa die Einrichtung einer „Bedarfsgruppe“ vorsehen.

§ 12 Hinweise für den Besuch der KiTa

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die KiTa regelmäßig an 5 Tagen in der Woche mindestens in der Kernzeit besucht werden.
- (2) Die Kinder im Elementarbereich sollen spätestens bis 9.00 Uhr in der Gruppe sein. Die Eltern sollen spätestens um 9.00 Uhr die KiTa verlassen haben. Ein zu spätes Kommen stört den Ablauf der KiTa. Daher wird die Eingangstür um 9.00 Uhr abgeschlossen. Nach 9.00 Uhr werden nur Kinder hereingelassen, die eine Bescheinigung eines Arztbesuches vorlegen können oder am Vortag der Gruppenerzieherin den Grund des zu späten Kommens genannt haben.
- (3) Dem Kind ist zum Frühstück eine gesunde, abwechslungsreiche und vollwertige Verpflegung mitzugeben. Süßigkeiten sollen nicht mitgegeben werden. In der KiTa erhalten die Kinder Milch oder Tee sofern gewünscht.
- (4) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Erziehern möglich. Schmuck, Geld sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die KiTa.
- (5) Für das Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Dem Kind sind Hausschuhe und Turnzeug mitzugeben.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes an Infektionskrankheiten gelten die Vorschriften des § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der geltenden Fassung.
- (3) Das Kind darf die KiTa erst dann wieder besuchen, wenn keine Gefahr der Ansteckung anderer Personen mehr besteht. Bei einem Magen-Darm-Infekt soll das Kind 48 Stunden symptomfrei sein, nach einem Fieber-Infekt beträgt die symptomfreie Zeit 24 Stunden.
- (4) Bei auftretenden Epidemien kann die KiTa gemäß Infektionsschutzgesetz auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.
- (5) Medikamente jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Anordnung der Medikamenteneinnahme des behandelnden Arztes gegeben werden. Das Personal der KiTa kann jedoch nicht zur Medikamentenvergabe verpflichtet werden.

§ 14 Aufsicht

- (1) Die Kindertagesstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Trägerin. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht nach dem SGB VIII.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeit der KiTa für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Die pädagogische Fachkraft übernimmt die Kinder in den Räumen der KiTa und entlässt sie aus seiner Aufsichtspflicht in die Obhut der / des Personensorgeberechtigten. Für den Weg zur und von der KiTa sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Hortkinder melden sich bei der pädagogischen Fachkraft selbständig an.
- (4) Die Kinder dürfen die KiTa nicht alleine verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vor. Eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis der / des Personensorgeberechtigten vorlegen. Hortkinder melden sich selbständig ab und dürfen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten die KiTa selbständig verlassen.
- (5) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der / des Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 15 Versicherung

- (1) Alle aufgenommenen Kinder sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der KiTa,
 - während des Aufenthaltes in der KiTa,
 - bei Veranstaltungen der KiTa außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, Turnen u. ä.).
- (2) Alle Unfälle - auch auf dem direkten Weg zur und von der KiTa -, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottasche, Spielzeug usw.) wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der gemeindeeigenen Kindertagesstätte der Gemeinde Hoisdorf (Kindertagesstättensatzung) vom 28.05.2018 außer Kraft.

Hoisdorf, 07.05.2019

(Dieter Schippmann)
Bürgermeister